

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 128.

Dresden, am 25. April.

1837.

Sieben und sechzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 18. April 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. Allgemeiner Theil. II. Kapitel: Von den Strafen und deren Vollziehung. Art. 20. (Verwandlung der Gefängniß- oder Arbeitsstrafe.) Art. 21. (Vollziehung und Maß der körperlichen Züchtigung.) Art. 22. (Öffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen.) und definitive Abstimmung über Art. 11. und 12. —

Abg. v. Thielau: Ich muß mir erlauben, an den Herrn Staatsminister eine Frage zu richten. Wenn ich geglaubt habe, zu hören, daß derselbe äußerte: Es sei mein Amendement gegen das System des Strafgesetzbuchs, so möchte ich um Auskunft bitten, ob ich recht gehört habe. (Wird Seiten des Herrn Staatsministers verneint.) Uebrigens habe ich noch zur Erwiederung zu bemerken, daß ich in meinem Amendement keineswegs die Worte: kann erkannt werden, sondern das Wort: ist zu erkennen, gebraucht hatte. Nach der so eben geäußerten Ansicht würde dasselbe also eben so gut schon damals zu Artikel 11. gehört haben!

Präsident: Ich muß mich allerdings dafür erklären, daß dieses Amendement sehr süglich an Art. 11. angeschlossen werden könne. Es ist hier im Art. 11. im Allgemeinen gesagt: „wobei ihnen täglich wenigstens einmal warme Kost gereicht werden muß“; das bezieht sich im Allgemeinen auf alle Verbrecher, welche Gefängnißstrafe zu verbüßen haben. Hier in dem Amendement sind aber ausdrücklich bloß ins Auge gefaßt Vagabonden, Bettler und solche Verbrecher, die aus Eigennutz, Rache u. sündigen; also ist dies bloß eine Beschränkung der allgemeinen Vorschrift des Art. 11. Nun würde ich zuvörderst über das Amendement abstimmen lassen, insofern man darüber einig ist, daß es zu Artikel 11. gehöre. Das Amendement selbst ist der Kammer bereits hinlänglich bekannt, und ich frage: Ob die Kammer das v. d. Planitzsche Amendement zu Art. 11. annehmen wolle? Wird gegen 21 Stimmen bejaht.

Präsident: Nun würde ich die Frage auf die definitive Annahme des Art. 11. selbst, insofern er in der Kammer nicht Modifikationen erlitten hat, zu richten haben: Nimmt also die Kammer mit Vorbehalt der Modifikationen den Art. 11. an? Erfolgt gegen 9 Stimmen.

Präsident: Nun würde auf Art. 12. überzugehen sein, wo die Deputation folgende Fassung vorgeschlagen hat: „Ar-

beitshaus- und Gefängnißstrafen u. s. — zu bestimmen ist.“ (s. Nr. 126. d. Bl. S. 1970. Sp. 2. 3. 26.)

Vizepräsident D. Haase: Wenn als ein nothwendiges Attribut der Gefängnißstrafe angenommen und mithin absolut, in jedem Falle, wo die Gefängnißstrafe eintritt, festgesetzt werden soll, daß in gewissen Zeiträumen dem Gefangenen warme Kost entzogen und beziehentlich gar keine dergleichen Kost gereicht werde, so weiß ich nicht, ob alsdann diese Entziehung der warmen Kost als eine Schärfung noch stattfinden kann. Ich glaube nicht.

Präsident: Ich bitte nicht außer Augen zu lassen, daß es bloß als nothwendiges Attribut bei einigen wenigen Vergehen zu betrachten ist.

Vizepräsident D. Haase: Allerdings wird eine weitere Bestimmung hier jedenfalls nothwendig werden.

Abg. Rour: In dem Amendement wird beantragt, daß in den vorgezeichneten Fällen neben der Gefängnißstrafe die Entziehung warmer Kost stattfinden solle, und nach dem Artikel 12. steht es dem Richter frei, als Schärfung die Anordnung hinzuzufügen, daß Entziehung warmer Kost und Beschränkung auf Wasser und Brod eintrete. Eine solche zwiefache Disposition auf gedachtes Straf- und Schärfungsmittel könnte zu großer Härte führen.

Abg. D. Schröder: Das wird wohl der Richter sehen. Wenn er die Strafe nach Artikel 12. für ein Verbrechen bemisst, so wird er auch finden, ob nach Art. 11. das Verbrechen bereits an und für sich Entziehung warmer Kost nach sich zieht, und wird daher in einem solchen Falle eine andre Schärfungsart wählen.

Präsident: Die Hinzufügung würde vielleicht Sache der Redaktion sein.

Abg. Utenstädt: Ich glaube, jedenfalls muß der Ausdruck weggelassen werden: „durch ein oder mehrere,“ denn dieser bezieht sich auf die drei verschiedenen Vorschläge, welche die Deputation gemacht hat. Nunmehr stehen aber nur 2 da, weil einer abgeworfen worden ist; unter diesen aber ist schon dasselbe Strafmittel vorhanden, was bei Art. 11. hinzugesetzt worden ist. Also weiß ich nicht, worin die ganze Wahl bestehen soll; der Ausdruck „ein oder mehrere“ hat jetzt keinen Sinn.

Referent Eisenstuck: Bei dem 11. Artikel ist die Bestimmung getroffen, daß bei gewissen speziell angegebenen Verbrechen die Gefängnißstrafe mit Wasser und Brod verbüßt werden soll. Im Artikel 12. kann nun die Verbüßung bei Wasser und Brod für alle Vergehen als Schärfung hingestellt